

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Clean Car Potsdam, Inhaber Stefan Höfner

Stand 11/2016

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Diese AGBs gelten für alle zwischen der Firma Clean Car Potsdam, Inhaber Stefan Höfner und seine Mitarbeiter (im Folgenden Anbieter genannt) und dem Kunden (im folgenden Auftraggeber genannt) abgeschlossene n Verträge im Bereich Fahrzeugreinigung, Fahrzeugpflege, Aufbereitung, Smart-Repair etc.

2. Auftragserteilung

2.1 Vor Beginn der durchzuführenden Arbeiten am Fahrzeug, müssen der Auftraggeber und Anbieter das Auftragsformular des Anbieters unterzeichnen. Die Auftragserteilung ist zunächst unabhängig von einer Terminvereinbarung.

2.2 Sofern eine Terminvereinbarung, Auftragserteilung, oder Auftragsbestätigung telefonisch, mittels E-Mail oder anderen elektronischen Formen der Datenübertragung (z.B. SMS) an den Anbieter gesendet wird, ist diese gültig, wenn ein zuvor vom Anbieter ausgegebenes Angebot damit bestätigt wird.

2.3 Im Auftragsformular ist neben dem Abgabetermin für das Fahrzeug an den Anbieter ein Termin für die Abholung des Fahrzeugs durch den Kunden benannt. Diese Termine sind für den Kunden verbindlich.

2.4 Im Auftragsformular werden etwaige Schäden am Fahrzeug, die nicht im Auftrag bearbeitet werden sollen, oder durch die auftragsgemäße Bearbeitung des Fahrzeugs vergrößert werden könnten, gesondert vermerkt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Anbieter auf alle bestehenden Schäden und Besonderheiten am Fahrzeug ausdrücklich hinzuweisen. Dies dient der rechtlichen Absicherung des Auftraggebers und Anbieters sowie dessen Mitarbeiter. Der Anbieter behält sich rechtliche Schritte gegen den Auftraggeber vor, wenn dieser nach Abschluss des Auftrages Schadenersatzansprüche geltend machen will, die sich auf bereits vor der Ausführung des Auftrages vorhandene Schäden bezieht.

2.5 Unabhängig von pauschalen Angeboten in Preislisten, Internet, Werbung, etc., behält sich der Anbieter vor, einzelne Leistungswünsche des Auftraggebers abzulehnen.

2.6 Mit der Unterzeichnung der Auftragsformulare bestätigt der Auftraggeber ihre Richtigkeit. Zugleich werden durch die Unterzeichnung auch unsere AGB und die ggf. auf der Auftragsbestätigung festgehaltenen außerordentlichen Vereinbarungen akzeptiert und anerkannt.

3. Terminvereinbarungen

3.1 Terminvereinbarungen werden mit dem Einverständnis vom Kunden und Anbieter getroffen. Eine Terminvereinbarung gilt im rechtlichen Sinne als Auftragserteilung und als solche behandelt und anerkannt. Terminvereinbarungen haben bis zum vereinbarten Termin Gültigkeit, sofern nicht mindestens zwei Werktage vorher von einer Seite der Geschäftsparteien abgesagt werden.

3.2 Sofern kein erkennbarer Grund für eine Nichteinhaltung eines Abgabetermins besteht, kann der Anbieter eine Kostenpauschale in Höhe von 50 Prozent des vereinbarten Preises, mindestens aber 20,00 € Euro, in Rechnung stellen bzw. geltend machen.

3.3 Eilaufträge müssen vom Kunden als solche vor Auftragsannahme deklariert werden. Hierbei behält sich der Anbieter die Annahme oder Ablehnung eines solchen Auftrags vor, da diese sich nach der jeweiligen Auftragslage richtet.

3.4 Sofern der Anbieter aus Gründen, die nicht in seiner Verantwortung liegen, einen Fertigstellungstermin nicht einhalten kann und den Kunden hierüber rechtzeitig informiert und einen neuen Abholungstermin benennt, kann der Auftraggeber hieraus keinen Schadenersatzanspruch, etwa für Nutzungsausfall o.ä., herleiten. Ggf. wird ihm ein Kundenersatzwagen zur Verfügung gestellt.

4. Abholungstermin

4.1 Zu dem für die Abholung im Auftrag benannten Termin wird das Fahrzeug dem Auftraggeber in dem Zustand übergeben, welcher sich aus dem Auftrag an den Anbieter ergibt. Hält der Auftraggeber den Termin zur Abholung seines Fahrzeugs nicht ein, so erlischt der Anspruch – insbesondere bezüglich der Karosserie-Außenflächen – auf eine Übergabe in dem vom Anbieter auftragsgemäß ursprünglich hergestellten Reinigungs- bzw. Pflegezustand.

4.2 Nach Ablauf des Abholungstermins kann der Anbieter das Fahrzeug auch außerhalb der Betriebsräume, bzw. Betriebsflächen im öffentlichen Verkehrsraum abstellen. Ein Anspruch auf Versicherungsschutz durch den Anbieter besteht nicht mehr.

4.3 Belässt der Anbieter das Fahrzeug nachdem der Termin zur Abholung verstrichen ist, aus eigenem Entschluss nach auf Bitte des Kunden, weiterhin in den Betriebsräumen oder auf dem betriebszugehörigen Gelände, so kann dem Auftraggeber hierfür eine Parkgebühr von 20,00 Euro pro begonnenem Tag in Rechnung gestellt werden. Diese ist vor Abholung des Fahrzeugs an den Anbieter zu entrichten.

5. Reklamationen

5.1 Die durchgeführten Leistungen des Anbieters werden zusammen mit dem Auftraggeber bei Übergabe des Fahrzeugs überprüft. Reklamationen können ausschließlich beim Übergabetermin nach erbrachter Leistung geltend gemacht werden. Reklamationen sind vom Geschädigten vor Ort und unverzüglich im Beisein des Anbieters schriftlich festzuhalten. Reklamationen, die sich auf die Beschädigung am Fahrzeug durch den Anbieter beziehen bzw. verursacht sein könnten, müssen unverzüglich fotografisch dokumentiert werden. Anderweitig ist eine Anerkennung der Reklamation nicht möglich. Der Anbieter hat das ausdrückliche Recht zur Nachbesserung, sofern die Reklamation berechtigt ist.

6. Haftung und Garantie

6.1 Schadenersatzansprüche seitens des Auftraggebers können nur geltend gemacht werden, wenn dem Anbieter grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

6.2 Für jegliche Schäden am Fahrzeug, die vor der Aufbereitung oder Reinigung an dem betreffenden Fahrzeug vorhanden waren (z.B. Karoserieschäden, Kratzer und Beulen, schadhafte Felgen, Antennen, Außenspiegel, loses und schadhafte Interieur oder Zubehör, welches im Vorfeld schlecht bzw. unfachmännisch angebracht wurde, etc.) oder die durch die Arbeiten am Fahrzeug vergrößert wurden, ist jede Haftung ausgeschlossen.

6.3 Falls durch die Arbeit des Anbieters Lackschäden auftreten, die ihren Ursprung in bereits zuvor schadhafte Lacken haben, z.B. durch Steinschlag, Lackabplatzungen, schlecht verarbeitete Lacke, Kratzer, Ausbesserungslackierungen, eingebrannter Vogelkot bzw. Baumharz, etc., können hieraus keine Schadenersatzansprüche gegen den Anbieter geltend gemacht werden.

6.4 Auf Lackversiegelung und Politur gibt der Anbieter nur die durch ordnungsgemäße Verarbeitung und Anwendung durch Hersteller der Produkte ausgewiesene Garantie. Die Garantien der verwendeten Produkte sind in Broschüren der Hersteller beim Anbieter erhältlich und ersichtlich.

6.5 Sofern dafür beauftragt, entfernt der Anbieter Flecken mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Der Anbieter garantiert jedoch keine restlose Entfernung aller Flecken. Falls auch bei bester professioneller Reinigung minimale Rückstände verbleiben, haftet der Anbieter hierfür nicht. Bei stark verschmutzten Innenausstattungen, die Flecken oder Blessuren aufweisen, können an sehr verschmutzten Stellen - bei genauerem Hinsehen - Farbsunterschiede erkennbar werden. Der Auftraggeber muss hierüber vor Vertragsunterzeichnung, bzw. Auftragserteilung durch Auftragsbestätigung hingewiesen werden. Wird die Durchführung dieser Arbeiten dennoch gewünscht, wird durch seine/ihre Unterschrift auf dem Auftragsformular jegliche diesbezügliche Haftung seitens des Anbieters ausgeschlossen.

6.6 Der Auftraggeber ist im Vorfeld der auszuführenden Arbeiten an seinem Fahrzeug verpflichtet, ggf. auf empfindliche Elektrobauteile (z.B. Alarmanlagen, Auto HiFi, etc.) hinzuweisen. Dies ist ggf. auf der Auftragsbestätigung schriftlich zu vermerken, da sonst im Falle einer Beschädigung gegen den Anbieter keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.

6.7 Bei Motorwäschen übernimmt der Anbieter keine Haftung für etwaige Funktionsstörungen der Motor- Bordelektronik des Fahrzeugs infolge der Wäsche.

6.8 Der Auftraggeber versichert dem Anbieter, dass sein Fahrzeug nach den geltenden Bestimmungen der StVZO zugelassen und verkehrssicher ist. Ist das Fahrzeug abgemeldet oder vorläufig stillgelegt, muss dies in der Auftragsbestätigung schriftlich vermerkt werden.

7. Preise / Pauschalpreise

7.1 Die Preise des Anbieters in der Preisliste beziehen sich auf Einzelaufträge. Alle Preise, sofern nicht anders vereinbart, sind Festpreise. Die Preisangaben im Informationsmaterial oder der auf der Webseite des Anbieters können vom Anbieter je nach Umfang des Einzelauftrags verändert werden. Es gelten allgemein die Preise, die zwischen Anbieter und Auftraggeber in der Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten worden sind.

7.2 Unabhängig von Angeboten und Pauschalpreisen kann der Anbieter für extreme Verschmutzungen wie z.B. Tierhaare, Farben, Fäkalien, etc., bei denen eine spezielle Behandlung erforderlich ist, Mehrkosten erheben. Aufpreise müssen auf dem Auftragsformular schriftlich festgehalten werden.

7.3 Sollten stärkere Verschmutzungen erst während der Reinigung bemerkt bzw. festgestellt werden, so ist der Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Auftragserteilung gegen Mehrkosten kann hierbei telefonisch erteilt werden.

8. Zahlungsbedingungen / Zahlungsvereinbarungen

8.1 Alle Leistungen erfolgen grundsätzlich gegen Bar- oder Kartenzahlung Bei Abholung des Fahrzeugs.

8.2 Sofern im Einzelfall eine Vereinbarung zur Zahlung der Leistungen auf Rechnung oder Sammelrechnung zur Überweisung getroffen wird, gilt das Zahlungsziel, welches auf der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung vermerkt ist für den Eingang der Zahlung beim Anbieter.

8.3 Im Falle offener Rechnungsbeträge behält sich der Anbieter ein Pfandrecht am Fahrzeug des Auftraggebers vor.

9. Fahrzeugüberführung

9.1 Der Anbieter bietet als Dienstleistung die Fahrzeugüberführung (Abholung und Zustellung) an. Der Preis hierfür richtet sich nach der Entfernung und wird vor Auftragsannahme mit dem Auftraggeber vereinbart.

9.2 Die Abholung und Zustellung erfolgt ausschließlich durch einen seiner Angestellten des Anbieters. Etwaige Schäden am Fahrzeug sind bei Abholung/Übergabe gemäß 2.4 sofort schriftlich festzuhalten. Gleichzeitig gilt diese als Übernahmebestätigung für den Auftraggeber.

9.3 Das Fahrzeug des Auftraggebers ist während der Überführung in der Betriebshaftpflichtversicherung des Anbieters versichert. Dieser Versicherungsschutz beginnt mit der Abholung und endet mit der Übergabe nach der Zustellung.

10. Salvatorische Klausel / Erfüllungsort, Gerichtsstand

10.1 Alle Vereinbarungen, die von unseren AGB abweichen, bedürfen der Schriftform. Von unseren AGB abweichende Vereinbarungen nehmen keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bedingungen. Wenn eine oder mehrere Klauseln bzw. Absätze unwirksam sind, so bleiben die restlichen Klauseln und Absätze der AGB weiterhin gültig.

10.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam.